

## KONTAKTVERBOTE / ZUWEISUNG DER WOHNUNG / SORGERECHT

Sie können auch vorläufige zivil- bzw. familienrechtliche Entscheidungen beantragen z.B.:

- eine einstweilige Verfügung (dass der Mann sich Ihnen / Ihrer Wohnung / Ihrem Arbeitsplatz nicht nähern darf, dass er keinen Kontakt zu Ihnen aufnehmen darf usw.),
- die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung,
- das Sorgerecht für Ihre Kinder, usw.

Sie können Sich diesbezüglich auch an das:

- Amtsgericht Frankfurt  
Gerichtsstraße 2, Gebäude B  
Telefon 0 69 / 13 67-01  
oder
- an eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt wenden.

Wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie Beratungshilfe und / oder Prozesskostenhilfe beantragen.

## FRAUENHÄUSER IN FRANKFURT

Frauenhäuser sind geschützte, vorübergehende Wohnmöglichkeiten für Frauen jeder Nationalität mit und ohne Kinder. Männer haben dort keinen Zutritt. Die Adressen der Frauenhäuser werden nicht weitergegeben.

Im Frauenhaus können Sie Ihren eigenen Haushalt weiterführen. Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, erhalten Sie Sozialhilfe.

Sie können im Frauenhaus klären, wie Sie weiter vorgehen möchten, die Mitarbeiterinnen beraten Sie umfassend. Auch Frauen, die nicht im Frauenhaus leben können Beratung in Anspruch nehmen.

### Frauenhäuser

- Frauen helfen Frauen  
Telefon 0 61 01 / 4 83 11

- Haus für Frauen und Kinder  
Telefon 0 69 / 41 26 79  
01 72 / 7 76 20 11
- Frauenhaus 'Die Kanne'  
Telefon 0 69 / 6 31 26 14  
01 72 / 8 70 26 29

## BERATUNGSSTELLEN IN FRANKFURT

Sie können Sich telefonisch oder persönlich an eine Beratungsstelle wenden. Dort erhalten Sie auf Wunsch auch anonym, kostenlos, unabhängig davon ob Sie eine Anzeige erstattet haben und unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Informationen zu:

- medizinischen Fragen wie Verletzungsfolgen, Adressen von Ärztinnen/Ärzten, Atteste, Kur-einrichtungen usw.
- juristischen Fragen wie Anzeige, Verfahrens- und Prozessverlauf, Zuweisung der Ehe-wohnung, Sorgerecht, Ausländerinnenrecht, Adressen von Rechtsanwältinnen/Rechtsan-wälten, usw.
- Fragen der Finanzierung wie Opferentschädi-gungsgesetz, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Schmerzensgeld, Sozialhilfe, usw.
- langfristigem Schutz (z.B. Frauenhäuser) und der Bewältigung der Folgen, Entwicklung neuer Sichtweisen, Aktivierung eigener Handlungs-möglichkeiten - Selbsthilfegruppen, Thera-peutinnen / Therapeuten usw.

Es besteht die Möglichkeit professionelle Dol-metscherinnen hinzuzuziehen, ohne das Ihnen Kosten entstehen.

## Beratungsstellen

- Frauen helfen Frauen  
Telefon 0 61 01 / 4 83 11
- Frauenberatungsstelle „Frauennotruf“  
Kasseler Str. 1 A  
60486 Frankfurt/M.  
Telefon 0 69 / 70 94 94

## KINDER

Wenn Sie Hilfe für Ihre Kinder suchen können Sie sich:

- an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) im Sozialrathaus Ihres Bezirkes oder
- an die Fachstelle Kinderschutz beim Jugend- amt (anonyme Beratung ist möglich)  
Telefon 0 69 / 21 23 36 04,  
oder an das
- Frankfurter Kinderbüro  
Telefon 0 69 / 21 23 90 03 wenden.

Dieses Informationsblatt ist in arabisch, deutsch, englisch, russisch, spanisch und türkisch erhältlich.

### Bestelladresse

Beratungsstelle „Frauennotruf“  
Kasseler Str. 1 A • 60486 Frankfurt/M.  
Telefon 0 69 / 70 94 94 • Fax 0 69 / 77 71 09  
E-mail: info@frauennotruf-frankfurt.de

Stand: Januar 2009

# Ihr Mann/Partner schlägt und/oder demütigt Sie

## Wichtige Informationen über Ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten

Herausgegeben vom Arbeitskreis Intervention bei Gewalt gegen Frauen (AK InGe)  
Frankfurt am Main

Mit freundlicher Unterstützung durch das Frauenreferat und den Präventionsrat der Stadt Frankfurt am Main

## IHRE RECHTE

Ihrem Partner/Ehemann ist es verboten, Gewalt gegen Sie auszuüben, Sie zu schlagen, Sie zu verletzen, Sie zu bedrohen, Sie einzusperren.

Diese gesetzliche Regelung gilt auch dann, wenn Sie keinen deutschen Pass besitzen.

## WENN SIE IN GEFAHR SIND

- Wenn Sie akut bedroht sind, rufen Sie die Polizei!  
Polizeinotruf 110  
(Tag und Nacht)  
oder das für Sie zuständige Polizeirevier.
- Nennen Sie Ihren Namen und Ihre Adresse und betonen Sie, dass sie sofort Hilfe brauchen.
- Teilen Sie der Polizei mit ob Sie verletzt sind, ob Kinder oder sonstige Personen in der Wohnung sind, ob der Täter noch anwesend ist, ob er Waffen besitzt.
- Danach entscheidet sich, ob die Polizei mit besonderer Eile zu Ihnen kommt.
- Bis die Polizei kommt, bringen Sie sich und ggf. Ihre Kinder in Sicherheit, z.B. bei Nachbarn, in Geschäften oder in der eigenen Wohnung.

## WAS GESCHIEHT, WENN DIE POLIZEI KOMMT?

- Berichten Sie was geschehen ist. Informieren Sie die Polizei auch über frühere Vorfälle, z.B. Bedrohungen, Verletzungen, Einsätze der Polizei, Strafanzeigen usw..
- Benennen Sie nach Möglichkeit Zeuginnen/Zeugen.
- Die Polizei wird Sie nach Möglichkeit getrennt von Ihrem Partner/Ehemann befragen.

- Die Polizei kann dem Mann einen zeitlich begrenzten Platzverweis erteilen oder ihn in Gewahrsam nehmen, wenn die akute Gefährdung noch andauert oder nicht anders abgewehrt werden kann.
- Sie können auch zusammen mit der Polizei und ggf. Ihren Kindern die Wohnung verlassen.
- Die Polizei hilft Ihnen, dass Sie zu Verwandten, Freundinnen/Freunden oder in ein Frauenhaus gehen können.

## WENN SIE VON ZU HAUSE WEGGEHEN

Sie sollten folgende Unterlagen (möglichst im Original - notfalls in Kopie) und Gegenstände mitnehmen:

- Ausweis/Pass, für Sie und für die Kinder
- Arbeitsvertrag, Arbeitserlaubnis
- Versicherungskarte der Krankenkasse für Sie und für die Kinder
- Heiratsurkunde, Familienstammbuch, Geburtsurkunden
- Lohnsteuerkarte, Versicherungsheft
- Rentenversicherungsunterlagen
- Lohnabrechnung, Gehaltsbescheinigung, Bewilligungsbescheide (Arbeitsamt, Kindergeldkasse, Erziehungsgeld, Renten, ggf. Sorge-rechtsbescheid)
- Ihre Kontoauszüge, Ihre Sparbücher, (auch die der Kinder), Kreditverträge, Schuldenbelastungen
- sonstige wichtige Papiere wie Mietvertrag, Zeugnisse, auch die der Kinder

- wichtige Medikamente für Sie und die Kinder
- Schul- und Spielsachen
- persönlich wichtige Sachen, z.B. Fotos, Schmuck, Adressen, etc.
- notwendige Kleidung,
- Wohnungsschlüssel

## WENN SIE IN SICHERHEIT SIND INFORMATIONEN WIE SIE WEITER VORGEHEN KÖNNEN

### VERLETZUNGEN

Wenn Sie verletzt wurden, lassen Sie sich bei einer Ärztin / einem Arzt behandeln.

### ATTESTE

Lassen Sie sich ein Attest über die Folgen der Gewaltanwendung ausstellen (Schmerzen, Blutergüsse, blaue Flecken, Knochenbrüche, sonstige Verletzungen).

Lassen Sie Ihre Verletzungen von einer Beamtin oder einer Vertrauensperson fotografieren, geben Sie die Fotos und das Attest/die Atteste an die Polizei/ die Amtsanwaltschaft weiter.

### STRAFANZEIGE / STRAFANTRAG

Wenn die Polizei informiert ist, dass Sie misshandelt (z.B. geschlagen, geohrfeigt, getreten, gestoßen, an den Haaren gezogen) und bedroht wurden, sind die Beamtinnen/Beamten verpflichtet eine Strafanzeige aufzunehmen und der Amtsanwaltschaft zu übersenden.

Die Amtsanwaltschaft in Frankfurt führt ein Verfahren auch dann durch, wenn Sie nicht ausdrücklich erklären, dass Sie möchten, dass der Mann bestraft werden soll, d.h. wenn Sie keinen Strafantrag gestellt haben.

Sie selbst können einen Strafantrag (zusätzliche Erklärung zur Strafanzeige) bei jedem Polizeirevier stellen. Somit erklären Sie ausdrücklich, dass Sie möchten, dass der Mann bestraft werden soll.

Für diese Entscheidung haben Sie i.d.R. 3 Monate Zeit.

Ihre Zeugenaussage ist unverzichtbar für ein erfolgreiches Strafverfahren.

Eine Strafanzeige bedeutet nicht, dass sie sich von Ihrem Ehemann /Partner trennen müssen.

## WENN SIE DIE POLIZEI NICHT INFORMIEREN MÖCHTEN, WENN SIE KEINE ANZEIGE ERSTATTEN WOLLEN

Wenn Sie verletzt sind gehen Sie zu einer Ärztin / einem Arzt Ihres Vertrauens.

Bringen Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit. Sie verlieren Ihre Wohnung nicht automatisch, wenn Sie z.B. in ein Frauenhaus gehen oder bei einer Freundin wohnen.

Sie können das Angebot der Beratungsstellen und Frauenhäuser selbstverständlich auch dann nutzen, wenn Sie sich von Ihrem Ehemann/Partner nicht trennen wollen.

## BEISTAND DURCH EINE RECHTSANWÄLTIN / EINEN RECHTSANWALT

Sie haben auch die Möglichkeit sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu wenden. Mit der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt können Sie sich über das weitere Vorgehen einschließlich der Kosten beraten.